Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/85

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 1

(1) Wer ein Tier quält oder mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ein Tier wird gequält, wenn ihm unnötig längerdauernde oder sich wiederholende, mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Ein Tier wird mißhandelt, wenn ihm aus gefühlloser Gesinnung kurzzeitige oder einmalige, mehr als geringfügige Schmerzen zugefügt werden. Unnötig ist das Quälen, soweit es keinem billigenswerten Zweck dient oder, wenn der Zweck billigenswert ist, die angewandten Mittel nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu diesem Zweck stehen.

§ 2

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wenn die Tat nicht in § 1 mit Strafe bedroht ist, wer

1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart vernachlässigt, daß es dadurch mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden erleidet;
2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen verwendet, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, die ihnen mehr als geringfügige Schmerzen verursachen oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;
3. ein Tier zur Abrichtung, Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder einer ähnlichen Veranstaltung verwendet, wenn dies mit mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden für das Tier verbunden ist;
4. ein gebrechliches, krankes oder abgetriebenes im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung von einem anderen übernimmt oder einem anderen überläßt;
5. ein im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurückläßt und es dadurch in eine hilflose Lage versetzt;
6. einen Hund auf Schärfe an einem lebenden Tier abrichtet oder prüft oder
7. entgegen § 19 Schlachtpferde ausführt.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

(1) Mit Gefänignis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wenn die Tat nicht in § 1 mit Strafe bedroht ist, wer

1. ein Tier ohne vorherige allgemeine Betäubung durch Ertränken, Ersticken, Er-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

drosseln, Totknien, Erhängen, Erschlagen, Vergiften oder sonst auf schmerzhafte Weise tötet oder

2. beim Töten von warmblütigen Tieren, bei denen eine Blutentziehung erfolgt (Schlachten), ohne vorherige allgemeine Betäubung mit der Blutentziehung beginnt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. das Töten von Hunden und Katzen, die das Augenlicht noch nicht erlangt haben, durch Kopfschlag;
2. das Vergiften von Tieren durch einen Tierarzt;
3. das Töten von Tieren im Rahmen der Schädlingsbekämpfung;
4. das Töten eines Tieres, wenn die Art der Tötung zur Abkürzung seiner Leiden erforderlich ist;
5. Notschlachtungen von Tieren (§ 1 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 [Reichsgesetzbl. I S. 1463], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 [Bundesgesetzbl. I S. 186]);
6. das Töten von Tieren in waidgerechter Ausübung von Jagd oder Fischfang;
7. Schlachtungen nach religiösen Riten;
8. Schlachtungen von Geflügel, wenn das Töten durch schnelles vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt;
9. das Töten von kaltblütigen Tieren, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist (Schlachten), wenn es
   a) bei Aalen durch einen bis auf die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes und sofortiges Aufschneiden der Leibeshöhle und Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens erfolgt; der Schnitt bis auf die Wirbelsäule kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird,
   b) bei Plattfischen (insbesondere Schollen, Flundern, Seezungen) durch einen schnellen, den Kopf vom Rumpf trennenden Schnitt erfolgt; das Abtrennen des Kopfes kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird,
   c) bei Krebsen, Hummern oder anderen Krustentieren durch einzelnes Einwerfen dieser Tiere in bereits kochendes Wasser erfolgt,
   d) bei Fröschen durch einen schnellen, den Kopf vom Rumpf trennenden Schnitt erfolgt.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wenn die Tat nicht in § 1 mit Strafe bedroht ist, wer

1. ohne die nach § 14 erforderliche Genehmigung lebende Tiere zu Versuchen verwendet oder
2. bei vorliegender Genehmigung Versuche mit lebenden Tieren zu anderen als den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Zwecken vornimmt.

§ 5

Wer ein Tier hält oder sich berufsmäßig mit Tieren befaßt, obwohl ihm dies strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge zusteht oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene eine rechtswidrige Tat nach § 1 begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Tierarzt zu sein, einen schmerzhaften Eingriff an einem Tier vornimmt;
2. ein Tier in seiner Bewegungsfreiheit dauernd so einschränkt, daß ihm dadurch mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden zugefügt werden;
3. einer mit der Genehmigung zu Tierversuchen verbundenen Auflage (§ 14 Abs. 1 Satz 2) zuwiderhandelt;
4. einer Auflage nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift einer nach § 20 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich

1. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zwingt oder in Legebatterien hält;
2. das Doppeljoch bei Rindern verwendet;
3. Einhufer unter Tage verwendet.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer kupierte Pferde in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt

oder nach Ablauf der nach Absatz 2 bestimmten Frist im Geltungsbereich dieses Gesetzes beläßt.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß Zucht-, Reit- oder Turnierpferde für eine von ihr zu bestimmende Dauer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Tierarzt

1. einen schmerzhaften Eingriff an einem Tier vornimmt, ohne es vorher zu betäuben oder
2. auch bei vorheriger Betäubung einem über zehn Tage alten Hund die Ohren oder den Schwanz oder einem Pferd die Schweifrübe kürzt, wenn dies nicht zur Behebung einer Erkrankung oder beim Pferd auch einer Untugend erforderlich ist.

(2) Einer Betäubung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht, wenn

1. der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist;
2. bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder
3. die Betäubung im einzelnen Falle nicht durchführbar erscheint.

§ 10

(1) Unter Betäubung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Behandlungen zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.

(2) Schmerzhafte Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. das Kürzen der Ohren und des Schwanzes von Hunden, der Schweifrübe von Pferden;
2. die Kastration und Sterilisieren weiblicher Tiere;
3. die Kastration von männlichen Tieren bei
   a) Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Hunden und Katzen,
   b) über drei Monate alten Rindern und Schweinen,
   c) geschlechtsreifen Schafen, Kaninchen und Ziegen.

§ 11

(1) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in einem Jahr.

(3) Die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

(1) Ist eine der in §§ 1 bis 4 bezeichneten rechtswidrigen Taten begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt werden, so kann auf Einziehung des Tieres selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen des Staatsanwalts oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

§ 13

(1) Wird jemand wegen einer der in §§ 1 bis 4 bezeichneten rechtswidrigen vorsätzlichen Taten verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren oder die berufsmäßige Befassung mit ihnen für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er rechtswidrige Taten der in §§ 1 bis 4 bezeichneten Art begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, nicht eingerechnet.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde rechtswidrige Taten der in §§ 1 bis 4 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Versuche an lebenden Tieren

§ 14

(1) Wer lebende Tiere zu Versuchen verwenden will, die mit mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden für die Tiere verbunden sind, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 und 16, verbunden werden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Versuche

1. zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder Tiere erforderlich sind oder
2. zu medizinischen Forschungszwecken erforderlich sind und einen bisher von der Wissenschaft nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen.

(3) Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Tierversuche verantwortlichen Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Tierversuche verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;
2. geeignete Einrichtungen für die Vornahme von Tierversuchen vorhanden sind und
3. eine ordnungsmäßige Wartung der Versuchstiere durch fachlich ausgebildete Personen gewährleistet ist.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen ist;
2. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Auflagen oder sonstige Bestimmungen des Genehmigungsbescheides erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 15

(1) Für die nach § 14 erlaubten Versuche dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den Zweck des Versuches notwendig sind. Hierbei ist jede entbehrliche Schmerzerregung zu vermeiden.

(2) Die Versuche dürfen

1. nur unter Aufsicht und Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des jeweils von ihm schriftlich ermächtigten Stellvertreters, der die gleiche fachmännische Ausbildung wie der Leiter besitzen muß, vorgenommen werden;
2. nur unter Betäubung vorgenommen werden, sofern nicht der Zweck des Versuches dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Versuchstieres;
3. an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen nur vorgenommen werden, wenn durch Versuche an anderen warmblütigen Tieren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann. Das gleiche gilt für Versuche an warmblütigen Tieren, wenn der Zweck des Versuches an kaltblütigen Tieren nicht erreicht werden kann.

(3) An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schmerzhafter Eingriff oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.

(4) Tieren, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind, soweit dies mit dem Zweck des Versuches vereinbar ist, schmerzstillende Mittel zu verabreichen, oder sie sind sofort zu töten.

§ 16

Über die Zahl und Art der zu Versuchen verwendeten lebenden Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis dieser Versuche sind von dem, der die Versuche durchgeführt hat, Aufzeichnungen zu machen. Diese Aufzeichnungen sind von dem verantwortlichen Leiter oder dem jeweils von ihm ermächtigten Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Leiter hat sie mindestens drei Jahre in der wissenschaftlichen Einrichtung, in der die Versuche durchgeführt worden sind, aufzubewahren.

§ 17

Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der für diese Versuche geltenden Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck dürfen die beauftragten Personen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

§ 18

Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren bedürfen keiner Erlaubnis nach § 14. Im übrigen unterliegen auch diese Versuche den Vorschriften dieses Gesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 19

(1) Die Ausfuhr von Schlachtpferden ist verboten.

(2) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zuzulassen, wenn für die beantragte Ausfuhr nach Prüfung durch Verwaltungsangehörige sichergestellt ist, daß der Transport und die Schlachtung der Pferde unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes und der für den Transport von Pferden in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften erfolgen. Bei Ausnahmegenehmigungen können zur Sicherstellung des Tierschutzes und zu Zwecken der Überwachung schriftliche Auflagen erteilt werden.

(3) Der Ausfuhr im Sinne des Absatzes 1 steht jedes sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 20

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechts-

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

1. über die Unterbringung einschließlich des Transports von Tieren, um zu verhüten, daß den Tieren mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden zugefügt werden;

2. über Maßnahmen, die bei der Schlachtung (einschließlich der Betäubung) von warmblütigen Tieren zu treffen sind, über den Ort, an dem die Schlachtung, über den Kreis der Personen, von denen oder in deren Gegenwart die Schlachtung durchgeführt werden darf;

3. über die Art der Betäubung beim Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren sowie über die Aufbewahrung und die gewerbsmäßige oder berufsmäßige Abgabe dieser Tiere in lebendem Zustand;

4. über die Zulassung von Geräten und Verfahren, bei deren Anwendung eine vollständige Betäubung der Schlachttiere erreicht wird.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987),

2. die Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516),

3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539),

4. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 11. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 735),

5. die Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 598),

6. die Vierte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 12. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 854),

7. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004),

8. das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203),

9. die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 212),

10. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163),

11. die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 10. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 748),

12. die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13),

13. das hessische Gesetz vom 7. August 1946 über die Aufhebung des Schächtverbots sowie des Gesetzes vom 21. 4. 1933 (Schlachtgesetz) und der Verordnung vom 21. 4. 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173),

14. das hessische Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37),

15. die Verordnung Nr. 49 des Landes Bayern über das Schlachten von Tieren vom 14. Januar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142),

16. die Anordnung der britischen Militärregierung (Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Hamburg vom 7. März 1946 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 25),

17. die Instruktion Nr. 5 der britischen Militärregierung Nr. 229 für Niedersachsen,

18. die Anordnung der britischen Militärregierung für Schleswig-Holstein,

19. die Verordnung über das Schlachten von Tieren des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz Nr. 24 vom 11. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt S. 127),

20. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 23. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt S. 46).

Bonn, den 14. Dezember 1961

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Bausch
Dr. Elbrächter
Dr. Even (Düsseldorf)
Frau Geisendörfer
Dr. Hesberg
Illerhaus
Dr. Kopf
Memmel
Ruf
Dr. Schwörer
Spies
Dr. Toussaint

Bading
Bauer (Würzburg)
Haase (Kellinghusen)
Jacobi (Köln)
Dr. Klein (Berlin)
Marx

Dr. Morgenstern
Rehs
Ritzel
Schmitt-Vockenhausen
Schoettle
Steinhoff
Wittrock

Margulies
Dr. Bucher
Dr. Dahlgrün
Dorn
Dr. Effertz
Eisenmann
Dr. Hoven
Keller
Frau Dr. Kiep-Altenloh
Dr. Kohut
Mauk
Dr. Rutschke

Begründung

Allgemeines

I.

Die Schaffung des deutschen Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), zu dem die entscheidenden Vorarbeiten während der Weimarer Zeit geleistet worden waren, stellte eine bedeutsame Kulturtat dar, die in der ganzen Welt anerkannt und teilweise sogar nachgeahmt worden ist. Gegenüber den unzulänglichen älteren Strafrechtsvorschriften wurde nicht mehr abgestellt auf die Verletzung menschlicher Empfindungen, die sich im Mitgefühl für das Tier äußern, vielmehr wurde von jetzt ab das Tier um seiner selbst willen geschützt.

II.

Der Gesetzgeber war bei der Schaffung des Tierschutzgesetzes zwar darauf bedacht, den Tatbestand der Tierquälerei so zu fassen, daß nach Möglichkeit jedes strafwürdige Verhalten auf diesem Gebiet erfaßt wird. Dennoch haben sich nach den Feststellungen der Tierschutzverbände bei der praktischen Anwendung des Gesetzes Mängel gezeigt. So war beispielsweise die unter erheblichen Mißhandlungen vorgenommene Tötung eines Tieres nach Ansicht eines Gerichts strafrechtlich nicht zu erfassen, weil sich der Täter dahin ausgelassen hatte, er habe das Tier töten wollen und dabei ungewollt gequält. Wie dieser Fall zeigt, ist der Nachweis des Vorsatzes, d. h. des bewußten und gewollten Verwirklichens aller Merkmale des strafrechtlichen Tatbestandes, bei der Tierquälerei häufig nur schwer zu führen. Es würde hier zwar auch genügen, wenn dem Täter nachgewiesen würde, daß er mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, d. h. mit der Verwirklichung des Tatbestandes „einverstanden" war. Nach Ansicht der Tierschutzverbände ist aber in der strafrechtlichen Praxis bei der Annahme bedingten Vorsatzes in Fällen von Tierquälerei eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes erscheinen daher angebracht. Auch sonst dürften sich auf Grund der praktischen Erfahrungen Ergänzungen und Erweiterungen des Tierschutzgesetzes empfehlen, um die sittlich verwerfliche Mißachtung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere wirksamer als bisher strafrechtlich verfolgen zu können. Eine Neufassung des Tierschutzgesetzes ist aber nicht zuletzt auch deshalb angezeigt, weil das sittliche Bewußtsein der Allgemeinheit, und zwar gerade des deutschen Volkes nach den bitteren Erfahrungen seiner jüngsten Geschichte, inzwischen eine wahrnehmbare Läuterung und Vertiefung erfahren hat.

Zweifel an der Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines neuen Tierschutzgesetzes bestehen nicht. Das Tierschutzrecht ist zwar bei den Materien, die nach Artikel 73 und 74 GG zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehören, nicht ausdrücklich aufgeführt. Das Tierschutzgesetz gehört jedoch — jedenfalls nach bisher herrschender Meinung — zur konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, da es als „Strafrecht" im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 GG anzusehen ist.

III.

Der Entwurf eines Tierschutzgesetzes sieht drei Abschnitte vor, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen mit den Straf- und Bußgeldvorschriften, der zweite besondere Vorschriften über Versuche an lebenden Tieren und der dritte die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

Den Bestrebungen der großen Strafrechtsreform folgend unterscheidet der Entwurf nicht mehr zwischen Vergehen und Übertretungen, sondern trennt die Rechtsverstöße nach kriminellem Unrecht (Vergehen) einerseits und Ordnungswidrigkeiten andererseits. Die bisher als Übertretungen behandelten Rechtsverstöße wurden auf ihren Unwertsgehalt hin geprüft und danach der einen oder der anderen Kategorie zugeteilt.

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) wurde, da seinem Charakter nach Tierschutzrecht, in dem Entwurf eingearbeitet. Gleichzeitig mußten Regelungen, die bisher in Durchführungsverordnungen zum Tierschutzgesetz enthalten waren, im Entwurf Aufnahme finden, da eine Ermächtigung des Verordnungsgebers in dem früheren Umfang nicht mehr stattfinden kann.

Zu berücksichtigen war schließlich das vom dritten Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 18. August 1961 (BGBl. I S. 1360). Vorschriften, die durch die Rechtsentwicklung in ihrer Geltung fragwürdig geworden sind, wurden ausgemerzt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die gegenüber § 1 des geltenden Rechts vorgenommene Änderung bezweckt, den Schutz des Tieres in strafrechtlicher Hinsicht wirksamer als bisher zu gestalten, und zwar in einer volkstümlicheren Fassung. Diese lehnt sich weitgehend an die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Bestimmungen der Begriffe des Quälens und Mißhandelns an.

Der Strafrahmen wurde im Hinblick auf Fälle grausamster Tierquälerei von zwei auf drei Jahre erhöht. Damit soll gleichzeitig bekundet werden, daß der Gesetzgeber die Tierquälerei als einen Verstoß gegen das Gebot der Humanität besonders ernst nimmt.

Zu § 2

Die hier genannten Tatbestände, die wegen ihres häufigen Vorkommens kasuistisch aufgezählt werden sollen, stellen kriminelles Unrecht dar. Der Strafrahmen ist nach oben auf zwei Jahre für die vorsätzliche Tat festgesetzt worden. Die Bestimmung gilt nur subsidiär; hat der Täter den Vorsatz, das Tier zu quälen oder zu mißhandeln, so ist er nach § 1 zu bestrafen.

Die in Nr. 1 (Vernachlässigung in Haltung und Pflege sowie beim Transport) und Nr. 2 (Abfordern übermäßiger Arbeitsleistung) aufgeführten Taten sollen auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sein, was rechtspolitisch erwünscht erscheint, da vornehmlich auf diesen Gebieten erhebliche Mißstände herrschen.

Zu § 3

Diese Bestimmung schließt eine Lücke des bisherigen Tierschutzrechts. Die unter Verursachung von erheblichen Qualen vorgenommene Tötung eines Tieres war kein Verstoß gegen das Gesetz, sofern der Vorsatz nur auf das Töten, dagegen nicht auf das Quälen gerichtet war. Künftig soll allgemein das Töten nur nach der Betäubung zulässig sein. Ausnahmen hiervon enthält der Absatz 3.

Zu § 4

Die Vorschrift stellt den nicht genehmigten Tierversuch unter Strafe. Auch sie ist gegenüber § 1 subsidiär. Eine Änderung gegenüber dem seitherigen Rechtszustand ergibt sich nicht. Lediglich der Strafrahmen wurde von sechs Monaten auf ein Jahr Gefängnis erhöht.

Zu § 5

Die Strafbestimmung ist erforderlich im Hinblick auf § 13 Abs. 1.

Zu § 6

Die Verletzung der Aufsichtspflicht wird für die Fälle unter Strafdrohung gestellt, in denen ein Kind oder ein Jugendlicher eine Tierquälerei oder eine Tiermißhandlung im Sinne von § 1 begeht.

Zu §§ 7 bis 9

Die Vorschriften führen eine Reihe von Tatbeständen auf, die zwar nicht als kriminelles Unrecht gewertet werden können, die aber gleichwohl von der Rechtsordnung mißbilligt werden. Sie sind als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln.

Zu § 10

Hier wird der Begriff „Betäubung" definiert; außerdem werden Beispiele für den Begriff „schmerzhafter Eingriff" gegeben, die allerdings nicht erschöpfend sind.

Zu § 11

Absatz 1 enthält — der üblichen Gesetzestechnik entsprechend — die Vorschrift über Ahndung der Ordnungswidrigkeiten, ohne welche die §§ 7 bis 9 des Entwurfs sog. leges imperfecta wären. Die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, wie sie in Absatz 2 vorgesehen ist, erscheint erforderlich, weil Ordnungswidrigkeiten der hier in Betracht kommenden Art häufig erst nach Ablauf der verhältnismäßig kurzen Verjährungsfrist des Ordnungswidrigkeitengesetzes entdeckt werden.

Absatz 3 enthält aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Subsidiaritätsklausel.

Zu § 12

Eine entsprechende Regelung enthält das geltende Tierschutzgesetz. Absatz 3 ist neu; die Regelung ist im Interesse des Tierschutzes notwendig.

Zu § 13

Nach dem geltenden Tierschutzgesetz ist für das Tierhalteverbot die Verwaltungsbehörde zuständig. Aus rechtspolitischen Gründen erscheint es angebracht, diese Befugnis dem Richter zu geben.

Allgemeines zu §§ 14 bis 18

Die Bestimmungen über den wissenschaftlichen Tierversuch sind im wesentlichen aus dem geltenden Tierschutzgesetz übernommen worden. Die Erlaubnis, lebende Tiere zu Versuchen zu verwenden, soll künftig aber nur erteilt werden dürfen zu medizinischen Forschungszwecken, wenn die Versuche zu Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten von Mensch und Tier erforderlich sind, oder wenn ein von der Wissenschaft bisher nicht bestätigter Erfolg erwartet werden kann. Versuche, die anderen Zwecken dienen und mit mehr als geringfügigen Schmerzen oder Leiden für das Tier verbunden sind, sollen nicht mehr erlaubt sein. Sie sind heute auch überflüssig geworden, da es andere Mittel und Wege zur Erreichung solcher Zwecke gibt.

Erlaubnisträger kann künftig aber auch eine Einzelperson sein. Bisher konnten nur wissenschaftlich geleitete Institute und Laboratorien die Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen erhalten. § 18 enthält eine Ausnahmeregelung für die Rechtspflege.

Zu § 14

Eine Genehmigung ist — entsprechend der Regelung in § 1 — schon dann erforderlich, wenn die Versuche den Tieren mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden verursachen. Insoweit ergibt sich gegenüber dem geltenden Recht eine Verschärfung. Bisher sind wissenschaftliche Tierversuche erlaubnispflichtig, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen für die Tiere verbunden sind.

Zu § 15

Es werden hier gewisse Regeln aufgestellt, welche die Ausführung der Versuche in den Grenzen des Tragbaren halten und ihnen jeden quälerischen Charakter nehmen sollen.

Zu § 16

Die Vorschrift soll dazu dienen, die Überwachung der Tierversuche durch die Behörden zu erleichtern.

Zu § 17

Die Verwaltungsbehörde muß das Recht haben, die Institute, Laboratorien und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Auflagen und Bedingungen, die im Genehmigungsverfahren erteilt wurden, zu überwachen. Das kann nur wirksam geschehen, wenn die Beauftragten dieser Behörden die in Betracht kommenden Grundstücke und Räume betreten dürfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung muß deshalb insoweit eingeschränkt werden.

Zu § 18

Tierversuche für Zwecke der Rechtspflege sollen wie bisher der Genehmigung nicht bedürfen. Damit wird dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit entsprochen. Allerdings sind bei den Versuchen ebenfalls die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere also § 15, zu beachten.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 18. August 1961 (BGBl. I S. 1360).

Zu § 20

Es handelt sich um eine Ermächtigungsnorm. Zuständig für den Erlaß von Rechtsverordnungen ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste Bundesbehörde für das Veterinärwesen.